



ARBEITEN & LEBEN IN CORONAZEITEN

Corona: Ergänzung zur Geschäftsordnung (Video, Telefon, Versammlung)
Stand: 18. Mai 2020

18.05.2020

Hinweis vorab:

In Betrieben werden teilweise Pandemie-Vereinbarungen für Corona vereinbart. Hierfür stellen wir Euch einen Baustein für eine Ergänzung zur Geschäftsordnung zur Verfügung. Angesichts der Umstände ist die Beschlussfähigkeit häufig nicht mehr durch die Regelung zur zeitweiligen Verhinderung nach § 25 BetrVG zu retten. Bevor man Alternativen zur Präsenzsitzung überhaupt in Erwägung zieht, sollte man dennoch an andere Möglichkeiten denken:

- *Für die Beschlussfähigkeit genügt jedenfalls die Hälfte der Mitglieder des Betriebsrates.*
- *Ab 200 Arbeitnehmer*innen kann der Betriebsrat eigenen Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen (§ 28 Abs. 1 BetrVG).*
- *Es können auch paritätische Ausschüsse vom Betriebsrat mit dem Arbeitgeber gebildet werden (§ 28 Abs. 2 BetrVG).*
- *Es kann auch eine COVID-Arbeitsgruppe (§ 28a BetrVG) nach entsprechender Vereinbarung mit dem AG gebildet werden, der Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Aufgabe wäre hier die Aufrechterhaltung der Betriebsratsarbeit in der Corona-Krise.*

Weitere Informationen findet ihr auch im FAQ zu Corona. Nur wenn auch das nicht mehr möglich ist, bleibt die Frage nach möglichen anderen Formaten außer Präsenzsitzungen. Der Gesetzgeber hat diesen Fall nicht vorgesehen. Anwesenheit meint Anwesenheit an einem Ort. Trotzdem einige mögliche Vereinbarungen, die man mit dem Arbeitgeber treffen kann, um das Risiko zumindest zu minimieren.

Der Gesetzgeber hat jetzt zeitlich befristet (01.03.2020 bis 31.12.2020) eine gesetzliche Regelung vorgesehen, wonach Sitzungen auch als Telefon- und Videokonferenzen und Versammlungen audiovisuell stattfinden können. Weitere Hinweise dazu findet ihr in unserem FAQ Corona: Befristete Regelungen zu Telefon-/Videokonferenzen und Versammlungen.

§§ Präsenzsitzung geht vor

- (1) Der Betriebsrat¹ erkennt den gesetzlich hohen Stellenwert von Präsenzsitzungen an. Präsenzsitzungen sind auch in dieser Zeit wichtig für eine gute Meinungsbildung im Gremium und sind immer die vorrangige Vorgehensweise. Angesichts der rasanten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus muss der Betriebsrat aber angesichts wichtiger Entscheidungen handlungsfähig bleiben. Die Beschlussfähigkeit des Betriebsrats sowie seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen nach dem BetrVG soll mit dieser Ergänzung sichergestellt werden. Dabei wird von der gesetzlichen befristeten Ausnahme in § 129 BetrVG im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht.

¹ ggf. austauschen mit Gesamt- oder Konzernbetriebsrat, Europäischer Betriebsrat/SE-Betriebsrat (SE= Europäische Aktiengesellschaft), Konzern-, Gesamt- oder Jugend- und Auszubildendenvertretung

- (2) Sollte im aktuellen Krisenfall, weil es ansonsten zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Gremienmitglieder führt, anlässlich von
- angeordneter Quarantäne,
 - Dienstreise- oder Zusammenkunftsverbote, die für alle im Betrieb gelten, oder
 - Ausgangssperren
 - (ggf. auch mobiler Arbeit...)
- durch den Arbeitgeber, die Betriebsparteien oder die staatlichen Behörden die Durchführung von Betriebsratssitzungen unter persönlicher Anwesenheit der Gremien nach dem BetrVG nicht möglich sein, gilt:
Das Gremium kann ausnahmsweise Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen (z. B. MS Teams, Skype o. Ä.) in den oben genannten Fällen durchführen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nicht gestattet.
- (3) Der/die Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Sitzung als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt wird, und dokumentiert die Entscheidung. Die Begründung wird zur Sitzungsniederschrift genommen.
- (4) Alle Teilnehmer*innen bestätigen ihre Teilnahme vorab per Mail und bestätigen ausdrücklich, dass nur teilnahmeberechtigte Personen während der Sitzung im Raum sind oder eine Kenntnisnahme Dritter aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- (5) Alle Teilnehmenden müssen immer zu sehen und zu hören sein.
- (6) Die Gremienmitglieder gewährleisten eine Nichtöffentlichkeit der Sitzung. Teilnahmecodes müssen vertraulich behandelt werden.
- (7) Sollte die Wirksamkeit des Beschlusses schon während der Corona-Krise in Zweifel gezogen werden, kann der Betriebsrat, soweit Anordnungen staatlicher Behörden das zulassen, unter entsprechenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anzüge, Desinfektionsmittel, Sicherheitsabstand) zu einer Präsenzsitzung zusammenkommen, um entsprechende Beschlüsse zu bestätigen und damit zu heilen.

§§ Befristete Regelung

- (1) Diese Regelungen dienen einer rechtssicheren und schnellen Bearbeitung von mitbestimmungspflichtigen Themen im oben definierten Krisenfall längstens bis zum 31.12.2020.
- (2) Sie finden im normalen Regelbetrieb außerhalb eines Krisenfalls keine Anwendung, insbesondere wenn Anordnungen staatlicher Behörden aufgehoben wurden.
- (3) Die Betriebsparteien müssen hierfür den Krisenfall schriftlich erklären.
- (4) Nachdem der Krisenfall einseitig vom Betriebsrat für beendet erklärt wurde, gelten wieder die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes hinsichtlich der Beschlussfassung bei Betriebsratssitzungen.

...